

**Einrichtung öffentlicher Toiletten und
Trinkwasserspender an den Spielplätzen in der Au**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02667
der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 5
Au-Haidhausen am 29.04.2025

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17220

Anlage
Empfehlung Nr. 20-26 / E 02667

**Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 5 Au-
Haidhausen vom 30.07.2025
Öffentliche Sitzung**

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirks 5 Au-Haidhausen hat am 29.04.2025 die anliegende Empfehlung beschlossen, wonach an stark frequentierten Spielplätzen (Kronepark, Regerpark, Tassiloplatz) feste Toilettenanlagen inklusive Trinkwasserspender installiert werden sollen.

Das Baureferat nimmt wie folgt Stellung:

Mit Beschluss des Bauausschusses vom 03.12.2019, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16785 „Toiletten im öffentlichen Raum“, hat der Stadtrat auf Initiative des Oberbürgermeisters eine Aktualisierung des bestehenden Kriteriensystems zur objektiven Bedarfsermittlung öffentlicher Toiletten in großen Stadt- und Stadtteilparks der Kategorie III (Größe zwischen 10 - 40 Hektar) sowie der kleinen Stadtparks und Quartiersgrünflächen der Kategorie II (Größe zwischen 1 - 10 Hektar) beschlossen, mit dem Ziel, die Anzahl öffentlicher Toiletten in Grünanlagen signifikant zu erhöhen. Das Baureferat wurde mit diesem Beschluss beauftragt, an zusätzlichen 29 Standorten neue, barrierefreie Toilettenanlagen, verteilt über das gesamte Stadtgebiet, zu realisieren. Alle Anlagen sind mit einem Trinkwasserspender an der Außenfassade ausgestattet, an dem saisonal, von Ostern bis Ende Oktober, kostenfrei Trinkwasser entnommen werden kann.

Mittlerweile wurden bereits 17 Anlagen in Betrieb genommen, davon im Bereich des Stadtbezirks 5 Au-Haidhausen die Standorte an der Eduard-Schmid-Straße und im Hypopark. Die Inbetriebnahme von weiteren Anlagen im Bereich des Bezirksausschusses 5 Au-Haidhausen an den Standorten Johannisplatz, Postwiese und Tassilopark soll spätestens im Jahr 2026 erfolgen.

Die Standorte Kronepark und Regerpark gehören nicht zu den vom Stadtrat beschlossenen Standorten und erfüllen auch nicht die Kriterien zur objektiven Bedarfsermittlung entsprechend dem durch den Stadtrat beschlossenen Kriteriensystem. Haushaltsmittel für die Errichtung und den Betrieb stehen daher nicht zur Verfügung.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02667 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes Au-Haidhausen am 29.04.2025 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Ruff, und die Verwaltungsbeirätin der Hauptabteilung Gartenbau, Frau Stadträtin Pilz-Strasser, haben je einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung wird Kenntnis genommen.
Der Empfehlung kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02667 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 5 Au-Haidhausen am 29.04.2025 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirks 5 der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Jörg Spengler

Dr.-Ing. Jeanne-Marie Ehbauer
Berufsm. Stadträtin

IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 5

An das Direktorium - HA II - BA-Geschäftsstelle Ost

An das Direktorium - Dokumentationsstelle

An das Revisionsamt

An die Stadtkämmerei

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

An das Baureferat - G, T, J, V

An das Baureferat - RG 4

zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - Gartenbau

zum Vollzug des Beschlusses.

Am

Baureferat - RG 4

I. A.

V. Abdruck von I. - IV.

1. An das

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen, der Beschluss betrifft auch Ihr Referat.
Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

- kann vollzogen werden.
- kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe gesondertes Blatt).

An das Direktorium – D-II-BA

- Der Beschluss des Bezirksausschusses 5 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des Bezirksausschusses 5 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).
- Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.